

ZH_OBERGERICHT PF140026 vom 10. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF140026

FR: ZH_OBERGERICHT PF140026 du 10 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PF140026 del 10 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 8. Mai 2014 trat das Einzelgericht Audienz des Bezirks- gerichtes Zürich auf das Gesuch um Gegendarstellung von A._____ nicht ein und auferlegte dem Gesuchsteller die Entscheidgebühr von Fr. 1'000.- (act. 7 S. 4, Dispositiv Ziffer 1-2). Gegen diesen Entscheid erhob C._____ namens A._____ Berufung und führte Folgendes aus (act. 8): "Hiermit reiche ich Berufung gegen die Entscheidgebühr von Fr. 1'000.- ein. Ich beantrage im Namen von A._____ eine unentgeltliche Prozessführung. Begründung: Die A._____ ist ein Verein nach ZGB und verfügt nicht über diese finanziellen Ressourcen. A._____ handelt gemeinnützig und setzt sich für die Landwirtschaft ein, die in der Presse falsch dargestellt wird".

E. 2

Der Kostenentscheid ist selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 ZPO). Die Eingabe des Gesuchstellers wurde deshalb als Beschwerde entgegen genommen.

E. 3

a) Der Beschwerdeführer stellt mit seinen Ausführungen sinngemäss ein Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten. b) Mit der Kostenbeschwerde gestützt auf Art. 110 ZPO kann nur die Kostenaufgabe (Gerichtskosten, Parteientschädigung) bzw. die Höhe dieser Kosten gerügt werden. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei nicht in der finanziellen Lage die Kosten zu bezahlen, können nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein. Erst beim Kostenbezug, d.h. bei Rechnungstellung der Gerichtskasse, wird über die Tragbarkeit der Kostenaufgabe befunden. Allerdings können nur Gerichtskosten – und nicht auch Parteikosten – gestundet bzw. erlassen werden (Art. 112 Abs. 1 ZPO). Im Zeitpunkt der Rechnungstellung durch die Obergerichtskasse wird sich der Beschwerdeführer an die Obergerichtskasse zu wenden haben.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

- 3 -

E. 5

Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten. Es ist keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.